

B e s c h l u ß

In der Rechtssache

der Frau Eva R [REDACTED], G [REDACTED] Nr. [REDACTED],
Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED]

gegen

1) Wolfgang S e [REDACTED],
2) Horst S e [REDACTED],

beide wohnhaft: H [REDACTED], H [REDACTED]allee [REDACTED],
Beklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED]

wird die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluß des 8. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 3. Februar 1964 zurückgewiesen.

Die Beklagten haben die Kosten ihres Rechtsmittels zu tragen.

Gründe:

Durch Urteil des Landgerichts Hamburg vom 5. Dezember 1963 wurden die Beklagten zur Zahlung von 3.000 DM verurteilt; ihre Widerklage wurde abgewiesen. Gegen dieses ihnen am 20. Dezember 1963 zugestellte Urteil haben sie durch ihren Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], am 24. Januar 1964 Berufung eingelegt. Gleichzeitig haben sie gegen die Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung

in den vorigen Stand beantragt, die Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] wie folgt begründet hat:

Am letzten Tag der Berufungsfrist (20. Januar 1964) habe ihn sein Bürovorsteher gefragt, ob Berufung eingelegt werden solle. Das habe er bejaht und gefragt, ob die Berufungsschrift nicht schon geschrieben sei. Dies habe auf eine entsprechende Frage des Bürovorstehers die anwesende Anwaltsgehilfin S. [REDACTED] bejaht und gesagt, daß sich die Berufungsschrift bei den für das Gericht bestimmten Sachen befinde. Daraus habe er sich verlassen. Tatsächlich sei aber, wie sich nachher herausgestellt habe, eine Berufungsschrift in dieser Sache noch nicht diktiert und unterschrieben worden. Auf die Auskunft seiner sonst zuverlässigen Anwaltsgehilfin habe er sich verlassen dürfen.

Das Oberlandesgericht hat durch den angefochtenen Beschluß den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

Die hiergegen von den Beklagten frist- und formgerecht eingelegte Beschwerde ist nicht begründet.

Aus dem eigenen Vortrag des Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] und seinen eidestättlichen Versicherungen ergibt sich, daß er sich selbst nicht ganz sicher war, ob er die Berufungsschrift schon diktiert und unterzeichnet hatte. Angesichts einer solchen Unsicherheit durfte er sich dann aber nicht auf die Auskunft seiner Anwaltsgehilfin verlassen, sondern hätte sich persönlich noch einmal von der Richtigkeit dieser Auskunft überzeugen müssen, zumal dies nur geringe Mühe und Zeit erfordert hätte. Dazu bestand umsomehr Anlaß, als dies alles am letzten Tag der Berufungsfrist geschah.

- 3 -

Die Beklagten können auch aus der in dem von ihnen angeführten Beschluß des II. Zivilsenats vom 11. Januar 1954 - II ZR 22/53 - (LM Nr. 18 zu § 232 ZPO) ausgesprochenen Rechtsauffassung nichts für sich herleiten.

Dort handelte es sich darum, daß ein von dem Rechtsanwalt bereits unterschriebener, fristgebundener Schriftsatz durch ein Versehen des Büropersonals nicht rechtzeitig zur Post gegeben worden war, während es sich im vorliegenden Fall um die Anfertigung des Schriftsatzes selbst handelt. Ersteres zu überwachen mag in der Regel von einem Anwalt nicht verlangt werden, so daß er sich insoweit auf sein Büropersonal verlassen dürfen. Bei letzterem handelt es sich aber darum, ob der Anwalt eine ihm allein obliegende eigenverantwortliche Tätigkeit ausgeübt hat. Hier ist er - zumindest, wenn auch nur geringe Zweifel bestehen - auf jeden Fall gehalten, sich persönlich davon zu überzeugen, ob das Erforderliche geschehen ist, und er darf sich nicht auf eine Auskunft seines Büropersonals verlassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Karlsruhe, den 12. März 1964
Bundesgerichtshof
VII. Zivilsenat

Heimann-Trosien Rietschel

Erbel Dr. Messner

Bundesrichter Dr. Finke ist
erkrankt und verhindert zu
unterschreiben.

Heimann-Trosien

